

Abschrift

Unschuldig-Beurteilung

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 86/73

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Helmut B. [REDACTED],

Ing. F. [REDACTED] B. [REDACTED], S. [REDACTED] C. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, 1000 Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

möglich (vgl. BGH RzW 1977, 75). Über diesen beschränkten Anspruch hat die Behörde durch den Bescheid vom 20. Dezember 1956 abschließend entschieden. Dieser Bescheid war kein Teilbescheid, weil nur der Anspruch wegen Schadens in der Ausbildung angemeldet war und daher nur über diesen Anspruch entschieden werden konnte. Der Kläger kann sich daher nicht auf eine Abweichung von der Entscheidung des Senats in RzW 1976, 50 berufen, weil dort der Berufsschadensanspruch insgesamt angemeldet worden war.

Auf die mangelnde Rechtsmittelbelehrung im Bescheid vom 20. Dezember 1956 kommt es schon deshalb nicht an, weil dem Kläger mangels Beschwer kein Klagerecht zusteht; denn seinem allein geltend gemachten Antrag auf Zahlung einer Entschädigung für Ausbildungsschaden ist durch Zuerkennung des gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrages voll entsprechen



der Kläger einen weitergehenden Anspruch wegen Schädigung im privaten Dienst damals nicht geltend gemacht hatte. Über den 1966 erstmals geltend gemachten Verdrängungsschaden hat die Behörde nicht unanfechtbar entschieden, so daß es insoweit an einer abhilfefähigen Entscheidung fehlt. Auf Ermessenserwägungen des Beklagten kommt es bei dieser Sachlage nicht an.

Mai

Zorn